Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2023/6477/KaKi/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Katrin Kirchebner

DW: 1457

Innsbruck, 09.10.2023

Betrifft: Mindestbesteuerungsgesetz - MinBestG

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.10.2023
zust. Referent: Martin Saringer

Sehr geehrter Herr Saringer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen erlassen wird, wie folgt Stellung:

Bereits seit mehreren Jahren gibt es wiederholte Bestrebungen der OECD und G20-Staaten, Gewinnverkürzungen sowie Gewinnverschiebungen multinationaler Großkonzerne in klassische Steueroasen zu unterbinden. Diese fielen bisher zumeist recht zahnlos aus und fanden darüber hinaus keine breite Deckung durch die Staatengemeinschaft. Umso erstaunlicher und fast schon als historische Errungenschaft anzusehen war die Einigung von mehr als 130 OECD Staaten über die Einführung eines globalen Mindeststeuersatzes in der Körperschaftssteuer unter Annahme des entsprechenden OECD-Frameworks. Dieses Framework sieht einen Zwei-Säulen-Plan vor und soll sicherstellen, dass multinationale Unternehmen – unabhängig vom Ort der geschäftlichen Tätigkeit – einen gerechten Beitrag zum globalen Steueraufkommen leisten.

Säule 1 (Pillar 1) des OECD-Plans sieht eine Umverteilung der Besteuerungsrechte der Staaten hinsichtlich der Gewinne großer multinationaler Unternehmen,

insbesondere in der Digitalwirtschaft, vor. Damit geht ein Teil der Rechte zur Besteuerung multinationaler Unternehmen von deren Sitzstaaten auf jene Staaten über, in denen sie ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen und ihre Gewinne erzielen – unabhängig davon, ob sie dort physisch präsent sind (Loslösung vom klassischen Sitz- bzw. Betriebsstätten-Begriff).

Säule 2 (Pillar 2) sieht die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15% auf (Über-)Gewinne multinationaler Unternehmen vor. Diese Mindeststeuer soll einerseits den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten eindämmen (Stichwort Steueroasen) und andererseits zu mehr Steuergerechtigkeit führen, indem Gewinne dort besteuert werden, wo sie erwirtschaftet werden.

Kurz nach Veröffentlichung der OECD-Musterregelungen legte die Europäische Kommission einen darauf basierenden Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur einheitlichen Umsetzung in der EU vor. Im Dezember 2022 wurde daraufhin verkündet, dass sich die EU-Mitgliedsstaaten auf die Einführung der 15 %igen globalen Mindeststeuer für Unternehmensgruppen mit einem Konzernumsatz von mindestens 750 Millionen Euro einigen konnten. Der gegenständliche Gesetzesentwurf dient der Umsetzung dieser Mindeststeuer-Richtlinie (EU-RL 2022/2523).

Was sich bereits an der EU-Richtlinie gegenüber den OECD-Musterregelungen als problematisch gezeigt hat, manifestiert sich nun im vorliegenden Mindestbesteuerungsgesetz. Gemäß den OECD-Musterregelungen würde es den Staaten frei stehen, die Umsatzschwelle von 750 Millionen Euro zu unterschreiten und damit auf nationaler Ebene schärfere und damit allenfalls auch konsequentere Umsetzungsregeln zu schaffen. Dies gilt jedoch nicht für die EU-rechtlichen Vorgaben. Ein Abweichen von der vorgegebenen Umsatzschwelle müsste außerhalb der Richtlinienumsetzung auf nationaler Gesetzesebene geschehen.

Seit Vorlage der Mindeststeuer-Richtlinie wird immer wieder darüber diskutiert, welchen Effekt die Mindeststeuer auf österreichische Konzerne haben wird, wieviel zusätzliches Steueraufkommen zu erwarten ist und ob die Mindeststeuer es überhaupt vermag zu mehr Steuergerechtigkeit zu führen. Um diesbezüglich mehr Transparenz zu schaffen, sollte das Mindestbesteuerungsgesetz vorsehen, dass Mindeststeuerberichte gem. § 69 ff MinBestG – oder zumindest Auszüge – nach entsprechender Prüfung durch das Finanzamt auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dadurch könnten etwa Informationen zu (nationalen und internationalen) Unternehmensbeteiligungen, Umsatz- und Gewinngrößen, Effektivsteuersätzen sowie zum tatsächlichen Steueraufkommen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und damit Einblicke gewährt werden, die über jene hinausgehen, die beispielsweise das Firmenbuch bietet.

Zum Ziel der Steuergerechtigkeit ergeben sich folgende Überlegungen: Wie bereits in der Stellungnahme zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 (Teil I) kritisch angemerkt wurde, ist der Senkung der Körperschaftssteuer auf 23 % nichts Positives abzugewinnen. Es handelt sich dabei lediglich um ein Steuergeschenk, das wohl kaum beschäftigungspolitische Auswirkungen haben dürfte, sondern hauptsächlich die Gewinne und Dividendenausschüttungen der Unternehmen erhöhen wird. Dennoch bricht der Ruf nach weiteren Senkungen seitens der Wirtschaft nicht ab. Dazu kann nur wiederholt werden: Für die Ansiedelung von ausländischen Betrieben ist die Attraktivität und Sicherheit des Wirtschaftsstandortes entscheidend, nicht die Senkung des KÖSt-Satzes um ein paar Prozentpunkte. Mit der Einführung der Mindeststeuer dürften Argumente für weitere Senkungen nun wohl immer mehr an Überzeugungskraft verlieren.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Mindeststeuer lediglich einen ersten – wenn auch sehr wichtigen – Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit darstellt. Auch im Zusammenspiel mit bereits bestehenden Mechanismen (wie der Zinsschranke oder der Hinzurechnungsbesteuerung) können Steuervermeidungen findiger Großkonzerne nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden jedoch auch weiterhin den Löwenanteil der Steuerlast durch Einkommens- und Konsumsteuern tragen. Diesbezüglich wäre ein weiterer Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit denkbar. Ein Teil der zusätzlichen Steuereinnahmen, die aus der Mindeststeuer lukriert werden, könnte quasi zweckgewidmet werden und zur Entlastung von Niedriglohnhaushalten verwendet werden (beispielsweise durch Erhöhung der Partnerzuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag).

Fest steht, dass das Thema Steuergerechtigkeit immer wichtiger und deren Einforderung durch die Bürgerinnen und Bürger immer lauter werden wird. Instrumente wie die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) und die globale Mindeststeuer haben sicherlich das Potential den richtigen Weg zu ebnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner